

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt

Vom 12. Oktober 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. November 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 111), geändert durch Satzung vom 7. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 30 Minuten und dient der eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen dem Umfang nach Din A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 werden die Worte „Portfolio oder Hausarbeit mit Präsentation“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 werden die Worte „oder Hausarbeit mit Präsentation“ gestrichen sowie nach dem Wort „Portfolio“ die Worte „und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden“ eingefügt.
- c) In Nr. 15 wird das Wort „Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- d) In Nr. 17 werden vor dem Wort „Prüfung“ die Worte „Teilnahmevoraussetzung: Nachweis von methodischen Kenntnissen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, z.B. Belegung des Moduls Qualitative Forschung oder vergleichbares Modul“ sowie ein Komma eingefügt.
- e) In Nr. 18 werden die Worte „oder Hausarbeit mit Präsentation“ gestrichen sowie nach dem Wort „Portfolio“ die Worte „und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Abkürzung „BFK“ durch die Abkürzung „BKF“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 5 wird in Satz 1 sowie in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils die Abkürzung „BFK“ durch die Abkürzung „BKF“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 6 wird in Satz 1 sowie in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils die Abkürzung „BFK“ durch die Abkürzung „BKF“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 sowie in Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „BFK“ durch die Abkürzung „BKF“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Referat“ durch das Wort „Posterpräsentation“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 9. Oktober 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. September 2020; Az.: R.3-H6214.4.2/24/5.

Eichstätt/Ingolstadt, den 12. Oktober 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2020.